

Haushaltssatzung der Stadt Greiz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	41.005.792 €
---	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	9.773.549 €
---	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind für die Stadt Greiz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (A)	328 v. H.
b) für Grundstücke (B)	595 v. H.
2. Gewerbesteuer	434 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.800.000 € festgesetzt.

§ 6

- 1) Der Stellenplan für das Jahr 2026 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.
- 2) Als Kreditaufnahme mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz vom 30.12.2025 (ThürKIpG) sind 1.962.559 € vorgesehen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Greiz, den 31. März 2026

Stadt Greiz

gez. Schulze
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 18.03.2026, Beschl. Nr.: 091/2026 hat der Stadtrat der Stadt Greiz die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen beschlossen.
2. Die Haushaltssatzung 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 31.03.-17.04.2026 im Rathaus, Markt 12, Zentraler Empfang während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus. Am genannten Ort besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung über diesen Zeitraum hinaus die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2026.

gez. Schulze
Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Tag der Bereitstellung: 31.03.2026
Ort der Bereitstellung: www.greiz.de/verwaltung/buergerservice/satzungen